

Dr. Jörg Twenhöven MdL

Vorsitzender des Ausschusses für Kommunalpolitik

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Landtag Nordrhein-Westfalen

Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Telefonzentrale:

(02 11) 88 4 - 0

Durchwahl:

25 22

An die ordentlichen Mitglieder des Ausschusses für Kommunalpolitik

Düsseldorf,

2 I APR. 1984

im Hause



Betr.:

Abschließende Beratung des Gesetzentwurfs der Landesregierung zur

Änderung der Kommunalverfassung Nordrhein-Westfalen

- Drucksache 11/4983 -

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zu Ihrer Information übersende ich Ihnen hiermit die aktualisierten Änderungsanträge der CDU-Fraktion zum o. g. Gesetzentwurf der Landesregierung

Mit freundlichen Grüßen

11. Wahlperiode

22.04.1994

Betr.:

46. Sitzung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen

am Mittwoch, dem 27. April 1994, ganztägig, in Bedburg -Kaster,

Bad Münstereifel und Monschau

Bezug:

Einladung E 11/1677 vom 19. April 1994

Der Vorsitzende des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen, Herr Abgeordneter Volkmar Schultz, hat im Interesse der zu bereisenden Städte den obigen Sitzungstermin aufgehoben, da weder Ausschußmitglieder der Fraktion der CDU noch das Mitglied der Fraktion der F.D.P. teilnehmen können.

gez. Ingeborg Friebe Präsidentin

F. d. R.

Angestellte

Dieses Schreiben erhalten auch folgende Wahlkreisabgeordnete:

Hans Alt-Küppers, Dr. Andreas Lorenz, Karl Meulenbergh, Edgar Moron, Bernd Poulheim, Jürgen Schaufuß, Karl Schultheiß, Martin Stevens, Werner Stump, Hans Vorpeil.

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Reform der Gemeindeordnung in Nordrhein-Westfalen

Die heute geltende Kommunalverfassung in Nordrhein-Westfalen beruht in ihren Grundsätzen auf den Vorschriften, die 1946 von der britischen Besatzungsmacht erlassen wurden. Ein großer Teil dieser Vorschriften hat sich im Bewußtsein der Bürgerschaft unseres Landes nie fest verankert.

In den vergangenen 40 Jahren ist das Verwaltungshandeln, insbesondere im Bereich der Wirtschafts- und Strukturpolitik, vielfältiger und wesentlich komplizierter geworden und damit für die kommunale Selbstverwaltung immer schwieriger zu handhaben.

Die Ansprüche der Bürger an die kommunale Aufgabenerfüllung, vor allem im Bereich der Daseinsvorsorge, sind in den letzten Jahren erheblich gestiegen.

Dies erfordert eine stärkere und wirksamere kommunale Selbstverwaltung.

Eine Reform des kommunalen Verfassungsrechtes in Nordrhein-Westfalen muß drei wichtige Zielsetzungen beinhalten:

- Stärkung des Bürgerwillens im kommunalpolitischen Entscheidungsprozeß.
 Mehr direkter Einfluß der Bürgerschaft auf das kommunalpolitische Geschehen vor Ort.
- Stärkung des kommunalpolitischen Ehrenamtes.
 Alle Gruppen und Schichten der Bürgerschaft müssen ehrenamtlich im Rat und in den anderen kommunalpolitischen Gremien mitwirken können.
- Stärkung des kommunalen Managements durch wirkungsvolle Zusammenarbeit und offene Zuordnung der politischen und administrativen Verantwortung.

Die Umsetzung dieser Zielsetzungen bedingt eine Reihe wichtiger struktureller Änderungen:

1. Stärkung des direkten Einflusses der Bürgerinnen und Bürger auf das kommunalpolitische Geschehen

Wichtigster Punkt für die kommunale Verfassungsreform ist die Notwendigkeit, den direkten Einfluß des Bürgers auf das kommunalpolitische Geschehen vor Ort zu verstärken. Hierfür sind folgende Änderungen des kommunalen Verfassungsrechtes notwendig:

Der Bürgermeister als Ratsvorsitzender und gleichzeitig Leiter der Verwaltung ist künftig von der Bürgerschaft direkt, d. h. in Urwahl zu wählen. Die Urwahl des aus Sicht der Wählerinnen und Wähler qualifiziertesten Kandidaten verleiht dem Bürgermeister eine besonders starke, weil unmittelbare demokratische Legitimation. Durch die Urwahl wird dem Bürgermeister eine unmittelbare Verantwortung gegenüber der gesamten Bürgerschaft auferlegt, bei gleichzeitiger Kontrolle durch den Rat.

Die Bürgerschaft muß Einfluß darauf haben, welche Kandidaten der Parteien letztendlich in den Rat einziehen. Der Wähler sollte deshalb die Möglichkeit bekommen, diejenigen Kandidaten in den Rat zu wählen, die sich besonders für den Bürger engagiert haben und deshalb hohes Ansehen genießen. Wer vom mündigen Bürger redet, muß ihm auch die Chance geben, bei Wahlen stärker gestaltend einzugreifen, statt wie bisher, nur über unveränderbare Parteilisten als Ganzes abstimmen zu lassen. Wenn auch das Verfahren des sog. Kumulierens und Panaschierens den Wahlakt kompliziert, so sollte doch in Abwägung dazu dem direkten Mitwirkungsrecht der Bürgerschaft der Vorrang eingeräumt werden.

Eine Verstärkung des direkten Einflusses der Bürgerschaft auf das kommunalpolitische Geschehen vor Ort setzt voraus, daß der Bürger mehr Einfluß auf
die Gestaltung der örtlichen Lebensverhältnisse im einzelnen bekommt.
Mit Hilfe eines Bürgerbegehrens sollen die Bürger beantragen können, daß
sie selbst (Bürgerentscheid) oder aber die Gemeindevertretung über eine
wichtige Selbstverwaltungsaufgabe entscheiden.

Politisches Engagement und aktive bürgerschaftliche Selbstverwaltung sind nicht nur auf Ratsebene, sondern auch und gerade in den Bezirken und Ortsteilen unserer Gemeinden gefordert. Bürgersinn und das Bewußtsein von Eigenständigkeit und Identität sind in überschaubaren Einheiten besonders ausgeprägt und wegen ihrer Bedeutung für das Gemeinwohl verstärkt förderungswürdig.

Bezirks- bzw. Ortsvertretungen sind von der Bürgerschaft der Bezirke und Ortsteile direkt zu wählen. Klare Zuständigkeitsregelungen über die Aufgaben der Bezirke müssen geschaffen werden. Zur Erfüllung rein bezirksbzw. ortschaftsbezogener Aufgaben stellt der Rat die erforderlichen Haushaltsmittel bereit.

2. Stärkung des Prinzips der Ehrenamtlichkeit durch eine Neugestaltung der Rats- und Ausschußarbeit

Das Prinzip der Ehrenamtlichkeit der Ratsarbeit ist ein elementares Wesenselement der bürgerschaftlichen Selbstverwaltung. Ehrenamtliche Arbeit in
Rat und Ausschüssen der Gemeinde sollte neben den hohen Verpflichtungen in
Familie und Beruf von Angehörigen aller Berufsgruppen und von allen Schichten der Bevölkerung wahrgenommen werden können. Das Prinzip der Ehrenamtlichkeit kann aber auf Dauer nur erhalten werden, wenn die erheblichen
zeitlichen Belastungen eines Ratsmandats durch eine Entfrachtung der Ratsund Ausschußarbeit von Routine- und Detailentscheidungen gesenkt werden.
Der Rat und die Ausschüsse müssen sich künftig auf die politischen Grundsatz- und Leitentscheidungen konzentrieren. Die Geschäfte der laufenden
Verwaltung werden dem Bürgermeister als politisch verantwortlichem Leiter
der Verwaltung übertragen.

3. Einheitliche Spitze von Rat und Verwaltung

Die bisherige Konstruktion der Trennung der Ämter von Bürgermeister und Stadtdirektor führt zu erheblichen Reibungsverlusten zwischen Rat und Verwaltung. Der sogenannte "Dualismus" wird überdies von der Mehrzahl der Bürger bis heute weder verstanden noch akzeptiert. In den Augen der Bürger ist der Bürgermeister nach wie vor Hauptansprechpartner.

Um Verwaltungskraft, Verwaltungsmacht und politische Verantwortung zusammenzuführen, um politische Verantwortung klar zu definieren und gegenüber dem
Bürger offenzulegen, ist die Zusammenfassung von Verwaltungsmacht und politischer Verantwortung in einem neuen Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters
dringend notwendig. Eine Zusammenfassung beider Ämter verhindert nicht nur
Reibungsverluste, sondern entspricht auch der Funktion, die der Bürgermeister in den Augen unserer Bürger ausübt.

Der künftige Bürgermeister muß folglich in Personalunion Verwaltungschef, Vorsitzender des Rates mit Stimmrecht und Repräsentant seiner Gemeinde sein. Im Gegensatz zu den Empfehlungen des Innenministers soll der Bürgermeister für die Erledigung aller Geschäfte der laufenden Verwaltung, nicht nur der einfachen Geschäfte, zuständig und allein verantwortlich sein. Das Amt des Bürgermeisters soll allen Personen offenstehen und nicht von formalen Qualifikationen abhängig sein.

4. Urwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters durch die Bürgerschaft

Das neue Amt des Bürgermeisters ist mit einer Legitimation auszustatten, die der Verantwortung des Amtes gegenüber Gemeinde und Bürgerschaft gerecht wird. Eine solche Legitimation wird nur durch die Urwahl des Bürgermeisters gewährleistet. Sie verschafft ihm eine unmittelbare, demokratische und direkt vom Willen des Bürgers getragene Position.

Die Urwahl stärkt in erheblichem Umfang die demokratischen Mitwirkungsrechte unserer Bürger. Sie trägt auf diese Weise zum Abbau der Politikund Parteienverdrossenheit bei. Die Urwahl schafft eine engere Bindung zwischen Bürgerschaft und Verwaltungsspitze und fördert so das Verständnis des Verwaltungschefs für die vielen kleinen Sorgen der Bürger.

5. Rat als oberstes Verwaltungs- und Kontrollorgan der Gemeinde

Der Rat ist und bleibt oberstes Verwaltungs- und Kontrollorgan, auch wenn der Bürgermeister künftig neben seiner Position als Ratsvorsitzender haupt-amtlicher Chef der Verwaltung ist und in dieser Funktion die Geschäfte der laufenden Verwaltung auszuführen hat. Der Rat bleibt der Hauptentscheidungsträger für wichtige kommunalpolitische Fragestellungen und für entscheidende Zielsetzungen. Er ist weiterhin verantwortlich für die Weiterentwicklung der Gemeinde, für die Finanzen und das Satzungsrecht.

6. Schaffung eines Stadt- bzw. Gemeindeausschusses

Zur Stärkung des Stadtmanagements und um die Zusammenarbeit zwischen Rat und Verwaltung zu verbessern und zu stärken wird ersatzweise für den heutigen Hauptausschuß ein Gemeindeausschuß als Bindeglied zwischen Rat und Verwaltung geschaffen. Der Gemeindeausschuß ist der Ort, wo der Sachver-

• • •

stand der Verwaltung mit den politischen Zielsetzungen des Rates gebündelt wird. Unter dem Vorsitz des Bürgermeisters sollen dem Gemeindeausschuß die Beigeordneten und Ratsmitglieder angehören, die vom Rat mit einfacher Mehrheit nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Stimmberechtigt sind allein der Bürgermeister und die Ratsmitglieder. Die Beigeordneten haben lediglich eine beratende Stimme.

Der Gemeindeausschuß hat planende, koordinierende und vorbereitende Funktionen für den Rat wahrzunehmen. Der Gemeindeausschuß ist der "Erfüllungsgehilfe" des Rates. Im Rahmen dieser Funktion sollten dem Gemeindeausschuß bestimmte, gesetzlich enumerativ aufgezählte Aufgaben zugewiesen werden. Darüber hinaus soll der Rat dem Gemeindeausschuß weitere Zuständigkeiten aus seinem Aufgabenbereich übertragen können.

7. Öffnungs- und Experimentierklausel

Zur Schaffung eines modernen kommunalen Managements und um den Gemeinden ein möglichst wirtschaftliches Verwaltungshandeln zu ermöglichen, sind Öffnungs- und Experimentierklauseln vorzusehen, die in Teilbereichen eine Abweichung von der Gemeindeordnung, vom Landesbeamtenrecht und vom Personal-vertretungsgesetz erlauben.

8. Einheitlichkeit der Kommunalverfassung

Bei einigen Einzelpunkten sind je nach Gemeindegröße differenzierte Regelungen vorstellbar. Ansonsten muß die künftige Kommunalverfassung einheitlich für alle Gemeinden gelten. In grundlegenden Fragen der Reform, wie z.B. Zusammenfassung der Ämter des Bürgermeisters und Stadtdirektors, Urwahl des Bürgermeisters, darf es in unserem Lande keine Gemeinden erster und zweiter Klasse geben.

GEMEINDEORDNUNG NORDRHEIN-WESTFALEN

X N D E R U N G E N

zum

Gesetzentwurf der Landesregierung (und zur bestehenden Gemeindeordnung)

1. Grundlagen der Gemeindeverfassung

\$ 1	Wesen der Gemeinden	unverändert
§ 2	Wirkungskreis	unverändert
§ 3	Übertragung von Aufgaben	unverändert
\$ 3 a	Zusätzliche Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden	unverändert
§ 3 b	Geheimhaltung	unverändert
§ 4	Satzungen	§ 4 Satzungen
		In § 4 Abs. 6 Satz 1 Buchstabe c) wird das Wort "Gemeindedirektor" durch das Wort "Bürgermeister" ersetzt.
§ 5	Gemeindegebiet	unverändert

- \$ 6 Einwohner und Bürger
- § 6 a Pflichten der Gemeinden gegenüber ihren Einwohnern
- § 6 b Unterrichtung der Einwohner

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse. der Bezirksvertretungen und des Gemeindedirektors werden hierdurch nicht berührt. Zur Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einen Beschwerdeausschuß bilden. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

(2) Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

§ 7 Gleichstellung von Mann und Frau

(1) Die Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Mann und Frau ist auch eine Aufgabe der Gemeinden. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe können die Gemeinden Gleichstellungsbeauftragte bestellen.

unverändert

unverändert

unverändert

§ 6 c Anregungen und Beschwerden . § 6 c Anregungen und Beschwerden

Einwohner haben das Recht, sich schriftlich zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Entscheidungszuständigkeiten anderer Organe, insbesondere der Bezirks- und Ortsvertretungen bleiben unberührt. Antragsteller sind über die Stellungnahme des Rates zu unterrichten.

unverändert

§ 7 Gleichstellung von Mann und Frau

- (2) In Großen und Mittleren kreisangehörigen Städten sowie in kreisfreien Städten sind grundsätzlich hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.
- § 7 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Das Nähere regelt die Hauptsatzung. Die Hauptsatzung soll insbesondere bestimmen, daß die Gleichstellungsbeauftragte an den Sitzungen des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse teilnehmen kann.
- § 7 Abs. 3 wird § 7 Abs. 2.

§ 7 Abs. 2 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 8 Wirtschaftsführung

unverändert

§ 9 Aufsicht und Beratung

Die Aufsicht des Landes schützt die Gemeinden in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten. Dabei kommt der vorbeugenden Beratung besondere Bedeutung zu.

§ 9 Aufsicht und Beratung

§ 9 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

2. Name und Wahrzeichen

§ 10 Name und Bezeichnung

unverändert

§ 11 Siegel, Wappen und Flaggen unverändert

3. Gemeindegebiet

§ 12 Gebietsbestand

unverändert

§ 13 Stadtbezirke in den kreisfreien Städten

unverändert

§ 13 a Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten

§ 13 a Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten

In § 13 a Abs. 5 Satz 3 wird das Wort "Oberstadtdirektor" durch das Wort "Bürgermeister" ersetzt.

In § 13 a Abs. 6 Satz 1 und 3 wird das Wort "Oberbürgermeister" durch das Wort "Bürgermeister" ersetzt.

- § 13 b Aufgaben der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten
- \$ 13 b Aufgaben der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten
- (1) Soweit nicht der Rat nach § 28
 Abs. 1 ausschließlich zuständig ist,
 entscheiden die Bezirksvertretungen
 unter Beachtung der Belange der
 gesamten Stadt und im Rahmen der
 vom Rat erlassenen allgemeinen
 Richtlinien in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht
 wesentlich über den Stadtbezirk
 hinausgeht, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

In \$ 13 b Abs, 1 Satz 1 wird das Wort
"wesentlich" ersatzlos gestrichen.

- a) Unterhaltung und Ausstattung der im Stadtbezirk gelegenen Schulen und öffentlichen Einrichtungen wie Sportplätze, Altenheime, Friedhöfe, Büchereien und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen.
- a) Unterhaltung und Ausstattung
 der im Stadtbezirk gelegenen
 und bezirksbezogenen öffentlichen Einrichtungen wie
 Schulen, Kindergärten, Spielplätze, Sporteinrichtungen,
 Altenheime, Friedhöfe, Büchereien
 und weitere soziale und kulturelle
 Einrichtungen;
- b) Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der Grün- und Parkanlagen;
- b) Angelegenheiten des Denkmalschutzes, der Pflege des Ortsbildes sowie der Grünpflege;

- c) die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum
 Um- und Ausbau sowie zur
 Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen
 und Plätzen von bezirklicher Bedeutung einschließlich der Straßenbeleuchtung,
 soweit es sich nicht um die
 Verkehrssicherungspflicht
 handelt:
- c) Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sowie Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, soweit es sich nicht um die Verkehrssicherungspflicht handelt;

- d) Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen im Stadtbezirk:
- e) Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Stadtbezirk, Pflege von vorhandenen Paten- und Städtepartnerschaften:
- d) Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände oder sonstiger Vereinigungen und Initiativen im Stadtbezirk;
- e) kulturelle Angelegenheiten des Stadtbezirks einschließlich Kunst im öffentlichen Raum, Heimat- und Brauchtumspflege im Stadtbezirk, Pflege von vorhandenen Paten- oder Städtepartnerschaften;
- f) Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks.
- f) Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks.

Die näheren Einzelheiten sind in der Hauptsatzung zu regeln. Der Rat kann dabei die in Satz 1 aufgezählten Aufgaben im einzelnen abgrenzen. Hinsichtlich der einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung gilt § 28 Abs. 3.

Nähere Einzelheiten sind in der Hauptsatzung zu regeln. Dabei kann der Rat die in Satz 2 aufgezählten Regelbeispiele im einzelnen abgrenzen. Hinsichtlich der Geschäfte der laufenden Verwaltung gilt § 28 Abs. 3.

- (2) Bei Streitigkeiten der Bezirksvertretungen untereinander und zwischen Bezirksvertretungen und den Ausschüssen über Zuständigkeiten im Einzelfall entscheidet der Stadtausschuß.
- (3) Die Bezirksvertretungen erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel; dabei sollen sie über den Verwendungszweck eines Teils dieser Haushaltsmittel allein entscheiden können. Die bezirksbezogenen Haushaltsansätze sollen nach den Gesamtausgaben der Stadt unter Berücksichtigung des Umfangs der entsprechenden Anlagen und Einrichtungen fortgeschrieben werden.
- (4) Die Bezirksvertretungen wirken an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Sie beraten über alle Haushaltsansätze, die ihren Bezirk und ihre Aufgaben betreffen, und können dazu Vorschläge und Anregungen machen. Die bezirksbezogenen Haushaltsansätze sind getrennt nach Bezirken in einem besonderen Band des Haushaltsplans auszuweisen.

unverändert

In § 13 b Abs. 3 Satz 2 wird das Wort
"fortgeschrieben" durch das Wort
"verteilt" ersetzt.

(5) Die Bezirksvertretung ist zu allen wichtigen Angelegenheiten. die den Stadtbezirk berühren, zu hören. Insbesondere ist ihr vor der Beschlußfassung des Rates über Planungs- und Investitionsvorhaben im Bezirk und über Bebauungspläne für den Bezirk Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Darüber hinaus hat die Bezirksvertretung bei diesen Vorhaben, insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung, für ihr Gebiet dem Rat gegenüber ein Anregungsrecht. Der Rat kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, daß bei der Aufstellung von Bebauungsplänen von räumlich auf den Stadtbezirk begrenzter Bedeutung das Beteiligungsverfahren nach § 3 Baugesetzbuch den Bezirksvertretungen übertragen wird. Die Bezirksvertretung kann zu allen den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen. Insbesondere kann sie Vorschläge für vom Rat für den Stadtbezirk zu wählende oder zu bestellende ehrenamtlich tätige Personen unterbreiten. Bei Beratungen des Rates oder eines Ausschusses über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung einer Be+ zirksvertretung zurückgehen, haben der Bezirksbürgermeister oder sein Stellvertreter das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.

unverändert

In § 13 b Abs. 5 wird nach Satz 6 folgender Satz 7 eingefügt:
"Bei der Bestellung des Leiters einer Bezirksverwaltungsstelle bzw. eines Bezirksamtes ist sie anzuhören."

. . .

(6) Der Oberbürgermeister oder der Bezirksbürgermeister können einem Beschluß der Bezirksvertretung spätestens am vierzehnten Tag nach der Beschlußfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen, wenn sie der Auffassung sind, daß der Beschluß das Wohl der Stadt gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung der Bezirksvertretung, die frühestens am dritten Tag und spätestens drei Wochen nach dem Widerspruch stattzufinden hat. erneut zu beschließen. Verbleibt die Bezirksvertretung bei ihrem Beschluß, so entscheidet der Rat endgültig, wenn der Widersprechende das verlangt. Im übrigen gilt § 39 Abs. 3 entsprechend.

Das Wort "Oberbürgermeister" wird durch das Wort "Bürgermeister" ersetzt.

§ 13 c Bezirksverwaltungsstellen in den kreisfreien Städten

(1) Für jeden Stadtbezirk ist eine Bezirksverwaltungsstelle einzurichten. Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß eine Bezirksverwaltungsstelle für mehrere Stadtbezirke zuständig ist oder daß im Stadtbezirk gelegene zentrale Verwaltungsstellen die Aufgaben einer Bezirksverwaltungsstelle miterfüllen.

\$ 13 c Bezirksverwaltungsstellen in den kreisfreien Städten

(2) In der Bezirksverwaltungsstelle sollen im Rahmen einer sparsamen
und wirtschaftlichen Haushaltsführung
Dienststellen so eingerichtet und
zusammengefaßt werden, daß eine möglichst ortsnahe Erledigung der Verwaltungsaufgaben gewährleistet ist.
Die Befugnisse, die dem Oberstadtdirektor nach § 53 zustehen, bleiben
unberührt.

Das Wort "Oberstadtdirektor" wird durch das Wort "Bürgermeister" ersetzt.

(3) Der Leiter der Bezirksverwaltungsstelle oder sein Vertreter ist verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung teilzunehmen.

unverändert

(4) Der Oberstadtdirektor ist berechtigt und auf Verlangen einer Bezirksvertretung verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung teilzunehmen. Er kann sich von einem Beigeordneten oder einer anderen leitenden Dienstkraft vertreten lassen. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

Das Wort "Oberstadtdirektor" wird durch das Wort "Bürgermeister" ersetzt.

§ 13 d Gemeindebezirke in den kreisangehörigen Gemeinden

- \$ 13 d Ortsgemeinden in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden
- (1) Das Gemeindegebiet kann in Bezirke (Ortschaften) eingeteilt werden. Dabei ist auf die Siedlungsstruktur, die Bevölkerungsverteilung und die Ziele der Gemeindeentwicklung Rücksicht zu nehmen.
- (1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden können Ortsgemeinden bilden.
- (2) Bei der Einteilung des Stadt-/ Gemeindegebietes in Ortsgemeinden soll auf die Siedlungsstruktur, die Bevölke-

. . .

- (2) Für jeden Gemeindebezirk sind vom Rat entweder Bezirksausschüsse zu bilden oder Ortsvorsteher zu wählen. In Gemeindebezirken mit Bezirksausschüssen können Bezirksverwaltungsstellen eingerichtet werden.
- im Rahmen des § 28 Abs. 2 Aufgaben zur Entscheidung übertragen werden, die sich ohne Beeinträchtigung der einheitlichen Entwicklung der gesamten Gemeinde innerhalb eines Gemeindebezirks erledigen lassen. Der Rat kann allgemeine Richtlinien erlassen, die bei der Wahrnehmung der den Bezirksausschüssen zugewiesenen Aufgaben zu beachten sind. Er stellt die erforderlichen Haushaltsmittel bereit. § 13 b Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Auf die Bezirksausschüsse sind die für die Ausschüsse des Rates geltenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
- Bei der Bestellung der Mitglieder durch den Rat ist das bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielte Stimmenverhältnis zugrunde zu legen;
- ihnen dürfen mehr sachkundige Bürger als Ratsmitglieder angehören;

- rungsverteilung und die Ziele der Stadt-/
 Gemeindeentwicklung Rücksicht genommen
 werden. Die einzelnen Ortsgemeinden sollen eine engere örtliche Gemeinschaft
 umfassen und nach der Fläche und nach der
 Einwohnerzahl so abgegrenzt werden, daß
 sie gleichermaßen bei der Erfüllung
 gemeindlicher Aufgaben beteiligt werden
 können; zu diesem Zweck können benachbarte
 Ortsteile (Dörfer) zu einer Ortsgemeinde
 zusammengefaßt werden. Der Kernbereich der
 kreisangehörigen Stadt/Gemeinde soll nicht
 in verschiedene Ortsgemeinden aufgeteilt
 werden.
- (3) Für jede Ortsgemeinde ist eine Ortsvertretung zu bilden oder ein Ortsvorsteher zu bestellen.
- \$ 13 e Ortsgemeindevertretungen in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden
- (1) Die Mitglieder der Ortsvertretungen werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Die näherern Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz.
- (2) Die Ortsvertretung besteht aus mindestens 5 und höchstens 13 Mitgliedern. Die Zahl richtet sich nach der Größe der Ortsgemeinde. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.

- 3. für Parteien und Wählergruppen, die im Rat vertreten sind, findet § 42 Abs. 1 Satz 6 bis 9 sinngemäß Anwendung, sofern sie fünf vom Hundert und mehr der gültigen Stimmen im Gemeindebezirk erreicht haben;
- 4. der Bezirksausschuß wählt aus den ihm angehörenden Ratsmitgliedern einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter; § 32 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (5) § 13 a Abs. 6 gilt entsprechend.
- (6) Ortsvorsteher wählt der Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmen-verhältnisses für die Dauer seiner Wahlzeit. Sie müssen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören können. § 32 Abs. 4 Satz 1 bis 6 gilt entsprechend.
- (7) Der Ortsvorsteher soll die Belange seines Bezirks gegenüber dem Rat wahrnehmen. Falls er nicht Ratsmitglied ist, darf er an den Sitzungen des Rates und der in § 43 genannten Ausschüsse weder entscheidend noch mit beratender

- (3) Die Ortsvertretung wählt aus ihrer Mitte unter der Leitung des Altersvorsitzenden ohne Aussprache einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter, § 32 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Die Ortsvertretung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal während eines Kalenderjahres zusammen.
- (5) Die Ortsvertretungen bilden keine Ausschüsse.
- (6) Der Bürgermeister hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ortsvertretungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Außerdem haben die Mitglieder des Rates, die in dem Gemeindegebiet wohnen und der Ortsvertretung nicht angehören, das Recht, an den Sitzungen der Ortsvertretungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (7) Den Ortsvertretungen obliegen Aufgaben, die sich ohne Beeinträchtigung der einheitlichen Entwicklung des gesamten Gemeindegebietes innerhalb einer Ortsgemeinde erledigen lassen. Hierzu gehören insbesondere

. . .

 die Unterhaltung und Ausstattung der im Gemeindegebiet gelegenen

Stimme mitwirken; das Recht, auch dort gehört zu werden, kann zugelassen werden. Der Ortsvorsteher kann für das Gebiet seiner Ortschaft mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt werden; er ist sodann zum Ehrenbeamten zu ernennen. Er führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Gemeindedirektor durch. Er kann eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe in der Hauptsatzung festzulegen ist. Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Höchstsätze nicht überschritten werden dürfen und in welchem Umfang daneben der Ersatz von Auslagen zulässig ist. Ortsvorsteher erhalten Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 30 Abs. 4.

(8) Die im Rahmen der Bezirkseinteilung erforderlichen Vorschriften trifft der Rat durch die Hauptsatzung. öffentlichen Einrichtungen wie Sportplätze, Friedhöfe, Büchereien und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über das Ortsgemeindegebiet hinausgeht:

- Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der Grün- und Parkanlagen, deren Bedeutung nicht über das Ortsgemeindegebiet hinausgeht;
- die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung ausschließlich auf das Ortsgemeindegebiet beschränkt ist;
- Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen im Ortsgemeindegebiet;
- Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Ortsgemeindegebiet.

Über diese Aufgaben hinaus kann der Rat den Ortsvertretungen weitere Aufgaben übertragen, deren Bedeutung nicht über die Bedeutung des Ortsgemeindegebietes hinausgeht. Die näheren Einzelheiten sind in der Hauptsatzung zu regeln. Der Rat kann in diesem Zusammenhang allgemeine Richtlinien erlassen, die bei der Wahrnehmung der den Ortsvertretungen zugewiesenen Aufgaben zu beachten sind.

- (8) Die Rechte des Rates und des Bürgermeisters bleiben unberührt.
- (9) Die Ortsvertretungen erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Ortsvertretungen sind bei den Beratungen über die Haushaltssatzung zu hören.
- (10) Auf die Ortsvertretungen finden die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich aus den §§ 13 d, 13 e nichts anderes ergibt. §§ 30 bis 30 c gelten für die Mitglieder der Ortsvertretung nach Maßgabe der Regelungen für die Bezirksvertretungsmitglieder entsprechend.

§ 13 f Ortsvorsteher

- (1) Ortsvorsteher wählt der Rat unter
 Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates
 im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlzeit. Sie müssen in der Ortsgemeinde, für
 die sie bestellt werden, wohnen und dem Rat
 angehören oder angehören können. Der Rat
 kann einen stellvertretenden
 Ortsvorsteher wählen. § 32 Abs. 4 gilt
 entsprechend.
- (2) Der Ortsvorsteher soll die Belange der Ortsgemeinde gegenüber dem Rat wahrnehmen. Falls er nicht Ratsmitglied ist, darf er an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse weder entscheidend noch mit beratender Stimme mitwirken. Er hat das Recht, in Angelegenheiten der Ortsgemeinde vom Rat gehört zu werden.

(3) Der Ortsvorsteher kann für das Gebiet seiner Ortsgemeinde mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt werden. In diesem Fall ist er zum Ehrenbeamten zu ernennen. Er führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch. Er kann eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe in der Hauptsatzung festzulegen ist. Die Höchstsätze werden in einer durch das Innenministerium erlassenen Rechtsverordnung festgelegt. Darüber hinaus erhalten Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalles nach Maßgabe des § 30 b Abs. 2.

§ 14 Gebietsänderungen

unverändert

§ 15 Gebietsänderungsverträge

unverändert

\$ 16 Verfahren bei Gebiets-änderungen

unverändert

§ 17 Wirkungen der Gebietsänderungen

§ 17 a Einwohnerantrag

§ 17 a Einwohnerantrag

(1) Einwohner, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, daß der Rat über eine bestimmte Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet.

In § 17 a Abs. 1 Satz 1 wird
"14." gestrichen und durch "18." ersetzt.

(2) Der Antrag muß schriftlich eingereicht werden. Er muß ein bestimmtes Begehren und eine Begründung enthalten. Er muß bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

unverändert

(3) Ein Einwohnerantrag muß unterzeichnet sein

- in kreisangehörigen
 Gemeinden von mindestens
 fünf vom Hundert der Ein wohner, höchstens jedoch
 von 4.000 Einwohnern,
- in kreisfreien Städten von mindestens vier vom Hundert der Einwohner, höchstens jedoch von 8.000 Einwohnern.

(4) Jede Liste mit Unterzeichnungen muß den vollen Wortlaut des Antrags erhalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. Die Angaben werden von der Gemeinde geprüft.

unverändert

(5) Der Antrag ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt wurde.

unverändert

(6) Die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 müssen im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der Gemeinde erfüllt sein.

unverändert

(7) Der Rat stellt unverzüglich fest, ob der Einwohnerantrag zulässig ist. Er hat unverzüglich darüber zu beraten und zu entscheiden, spätestens innerhalb von vier Monaten nach seinem Eingang. Den Vertretern des Einwohnerantrages soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Ratssitzung zu erläutern.

(8) In kreisfreien Städten kann ein Einwohnerantrag an eine Bezirksvertretung gerichtet werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, für welche die Bezirksvertretung zuständig ist. Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß

unverändert

- antrags- und unterzeichnungsberechtigt ist, wer im Stadtbezirk wohnt und
- die Berechnung der erforderlichen Unterzeichnungen sich nach der Zahl der im Stadtbezirk wohnenden Einwohner richtet.
- (9) Das Innenministerium regelt durch Rechtsverordnung das Nähere über die Durchführung des Ein-wohnerantrags.

unverändert

§ 17 b Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können beantragen (Bürgerbegehren), daß sie an Stelle des Rates über eine wichtige Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid).

\$ 17 b Bürgerbehren und Bürgerentscheid

- (2) Das Bürgerbegehren muß schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung sowie einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Es muß bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (3) Richtet sich ein Bürgerbegehren gegen einen Beschluß des Rates, muß es innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein.
- (4) Das Bürgerbegehren muß von mindestens 10 vom Hundert der Bürger unterzeichnet sein. Die Angaben werden von der Gemeinde überprüft.

unverändert

In \$ 17 b Abs. 3 werden die Worte
"einem Monat" gestrichen und durch
die Worte "sechs Wochen" ersetzt.

§ 17 b Abs. 4 wird wie folgt geändert: -

- (4) Das Bürgerbegehren muß von mindestens 10 v. H. der Bürger unterzeichnet sein. Ausreichend sind jedoch in Gemeinden
- mit nicht mehr als 50 000 Einwohnern
 4 000 Unterschriften,
- mit mehr als 50 000 Einwohnern, aber nicht mehr als 100 000 Einwohnern 6 000 Unterschriften,
- mit mehr als 100 000 Einwohnern, aber nicht mehr als 250 000 Einwohnern
 12 000 Unterschriften.

. . .

- mit mehr als 250 000 Einwohnern, aber nicht mehr als 500 000 Einwohnern 24 000 Unterschriften,
- mit mehr als 500 000 Einwohnern
 48 000 Unterschriften.

Die Angaben werden von der Gemeinde geprüft.

- (5) Ein Bürgerbegehren ist unzulässig über
- die innere Organisation der Gemeindeverwaltung,
- die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sowie der Bediensteten der Gemeinde,
- 3. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,
- die Jahresrechnung der Gemeinde und den Jahresabschluß der Eigenbetriebe,

- 5. Angelegenheiten, die im Rahmen, eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungs-verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind,
- die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen,
- 7. Entscheidungen über Rechtsbehelfe,
- 8. Angelegenheiten, für die der Rat keine gesetzliche Zuständigkeit hat,
- 9. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen.
- 10.Angelegenheiten, über die innerhalb der letzten zwei Jahre bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist.

In § 17 b Abs. 5 wird als Nr. 11 angefügt:

11. Angelegenheiten, die die Veräußerung von Grundstücken, die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, die Führung von Rechtsstreitigkeiten der Gemeinden und die Wirtschaftspläne kommunaler Eigengesellschaften betreffen.

(6) Der Rat stellt unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Entspricht der Rat dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen. Entspricht der Rat dem Bürgerbegehren, so unterbleibt der Bürgerentscheid.

unverändert

(7) Bei einem Bürgerentscheid kann über die gestellte Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 25 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

unverändert

(8) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Ratsbeschlusses. Vor Ablauf von zwei Jahren kann er nur auf Initiative des Rates durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

unverändert

(9) In kreisfreien Städten können Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in einem Stadtbezirk durchgeführt werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, für welche die Bezirksvertretung zuständig ist.

Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß

- das Bürgerbegehren von mindestens 10 vom Hundert der im Stadtbezirk wohnenden Bürger unterzeichnet sein muß,
- § 17 b Abs. 9 Nr. 1 wird wie folgt neu gefaßt:
- das Bürgerbegehren von mindestens
 v. H. der im Stadtbezirk wohnenden
 Bürger unterzeichnet sein muß.
 Ausreichend sind jedoch
 in Stadtbezirken
 - mit nicht mehr als 50 000 Einwohnern
 4 000 Unterschriften,
 - mit mehr als 50 000 Einwohnern, aber nicht mehr als 100 000 Einwohnern
 6 000 Unterschriften,
 - mit mehr als 100 000 Einwohnern, aber nicht mehr als 250 000 Einwohnern
 12 000 Unterschriften,
 - mit mehr als 250 000 Einwohnern, aber nicht mehr als 500 000 Einwohnern 24 000 Unterschriften,
- bei einem Bürgerentscheid nur die im Stadtbezirk wohnenden Bürger stimmberechtigt \$ind,
- 3. die Bezirksvertretung mit Ausnahme der Entscheidung nach Absatz 6 Satz 1 an die Stelle des Rates tritt.
- (10) Das Innenministerium regelt durch Rechtsverordnung das Nähere über die Durchführung des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids.

§ 17 c Ausländerbeiräte

unverändert

§ 17 c Ausländerbeiräte

(1) In Gemeinden mit mindestens 5 000 ausländischen Einwohnern ist ein Ausländerbeirat zu bilden. In den übrigen Gemeinden kann ein Ausländerbeirat gebildet werden. Der Ausländerbeirat besteht aus mindestens fünf und höchstens einundzwanzig Mitgliedern.

unverändert

(2) Die Mitglieder des Ausländerbeirats werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt.

Die Wahl findet innerhalb von sechs Monaten nach der Wahl des Rates statt. Nach Ablauf der Wahlzeit über die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neugewählten Ausländerbeirats weiter aus.

unverändert

(3) Wahlberechtigt sind mit Ausnahme der in Absatz 4 bezeichneten Personen alle Ausländer, die am Wahltag

- 1. 18 Jahre alt sind,
- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung haben.
- (4) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

unverändert

- a) die zugleich Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind.
- b) auf die das Ausländergesetz nach seinem § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet,
- c) die Asylbewerber sind.
- (5) Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger der Gemeinde.

\$ 17 c Abs. 5 wird wie folgt neu
gefaßt:

Wählbar sind alle Wahlberechtigten im Sinne des Abs. 3.

(6) Bei der Feststellung der Zahl der ausländischen Einwohner nach Absatz 1 bleiben die in Absatz 4 Bezeichneten Personen außer Betracht. Die Gemeinde hat die Voraussetzungen nach Absatz 3 und 4 zu prüfen.

- (7) Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Ausländerbeirats gelten die §§ 22, 24 Abs. 2, §§ 25, 30 Abs. 1 und § 30 a Abs. 1 entsprechend. Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen oder mehrere Stellvertreter. Der Ausländerbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.
- (8) Der Ausländerbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Ausländerbeirats ist eine Anregung oder Stellungnahme des Ausländerbeirats dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuß vorzulegen. Der Sprecher des Ausländerbeirats oder ein anderes vom Ausländerbeirat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (9) Der Ausländerbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuß, einer Bezirksvertretung oder vom Gemeindedirektor vorgelegt werden, Stellung nehmen.

unverändert

\$ 17 c Abs. 8 Satz 3
letzter Halbsatz
wird wie folgt geändert:

"er hat Rederecht."

(10) Für die Wahl zum Ausländerbeirat gelten die §§ 2, 5 Abs. 1, §§ 9 bis 11, 13, 24, 25, 29, 30, 34 bis 38, 45, 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend mit Ausnahme der Regelungen über die Briefwahl und den Wahlschein. Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über den Wahltag, die Wahlvorschläge sowie weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über die Wahlprüfung regeln.

4. Einwohner und Bürger

\$	18	Gemeindliche Einrichtungen und Lasten	unverändert
\$	19	Anschluß- und Benutzungszwang	unverändert
\$	20	Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt	unverändert
\$	21	Ablehnungsgründe	\$ 21 Ablehnungsgründe
			In \$ 21 Abs. 2 wird das Wort "Gemeindedirektor" durch das Wort "Bürgermeister" ersetzt.
\$	22	Verschwiegenheitspflicht	\$ 22 Verschwiegenheitspflicht
			In § 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz wird das Wort "Gemeindedirektor" durch das Wort "Bürgermeister" ersetzt.
5	23	Ausschließungsgründe	\$ 23 Ausschließungsgründe
		·	In § 23 Abs. 4 Satz 3 und 4 wird das Wort "Gemeindedirektor" durch das Wort "Bürgermeister" ersetzt.
5	24	Treupflicht	\$ 24 Treupflicht
			In \$ 24 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "Gemeindedirektor" durch das Wort "Bürgermeister" ersetzt.
ş	25	Entschädigung	unverändert
\$	26	Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung	unverändert

5. Verwaltung der Gemeinde

§ 27 Träger der Gemeindeverwaltung

(1) Die Verwaltung der Gemeinde wird ausschließlich durch den Willen der Bürgerschaft bestimmt.

(2) Die Bürgerschaft wird durch den Rat vertreten. Der Rat besteht aus den von der Bürgerschaft gewählten Ratsmitgliedern. Der Yorsitz im Rat sowie die Vertretung des Rates nach außen liegen bei dem vom Rat aus seiner Mitte gewählten Bürgermeister (in kreisfreien Städten: Oberbürgermeister).

§ 28 Zuständigkeiten des Rates

(1) Der Rat der Gemeinde ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann der Rat nicht übertragen:

\$ 27 Träger der Gemeindeverwaltung

unverändert

(2) Die Bürgerschaft wird durch den Rat und den Bürgermeister vertreten. Der Rat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Ratsmitgliedern. Die Vertretung des Rates nach außen obliegt dem Bürgermeister.

\$ 28 Zuständigkeiten des Rates

(1) Der Rat der Gemeinde ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Der Rat der Gemeinde legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest. Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann der Rat nicht übertragen:

- a) die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll.
- b) die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Vertreter.
- c) die Wahl des Gemeindedirektors
- d) die Verleihung und die Entziehung des Ehrenbürgerrechts und einer Ehrenbezeichnung,
- e) die Änderung des Gemeindegebiets. soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.
- f) die allgemeinen Grundsätze für die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung, für die Bezüge und Vergütungen sowie die Versorgung von Beamten, Angestellten und Arbeitern der Gemeinde, soweit nicht ihre Rechtsverhältnisse durch das allgemeine Beamtenund das Tarifrecht geregelt sind,

- a) wird ersatzlos gestrichen
- b) die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Vertreter, die Wahl der Mitglieder des Gemeindeausschusses und ihrer Vertreter,

THE MALE CONTRACTOR OF U.S. O.

- c) die Wahl und Abwahl der Beigeordneten.
- d) unverändert
- e) unverändert
- f) die allgemeinen Grundsätze für die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung nach Maßgabe dieses Gesetzes, für die Bezüge und Vergütungen sowie die Versorgung von Beamten, Angestellten und Arbeitern der Gemeinde, soweit nicht ihre Rechtsverhältnisse durch das allgemeine Beamten- und das Tarifrecht geregelt sind,

- g) den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen,
- g) unverändert

- h) den Erlaß der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen sowie die Festsetzung des Investitionsprogramms,
- h) unverändert

- i) die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Ausgaben und privatrechtlicher Entgelte.
- i) unverändert
- j) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlästung.
- j) unverändert
- k) die teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben, die teil-weise oder vollständige Veräußerung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigung des privaten Rechts, die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft sowie den
- k) die Verfügung über Gemeindevermögen, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Vornahme von Schenkungen sowie die Hingabe von Darlehn der Gemeinde, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

die teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung

Abschluß von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 91 Abs. 1 Satz 1,

 die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben,

m) die Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben sowie die Umwandlung der Rechtsform von Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit der Einfluß der Gemeinde (§ 55 Abs. 2 Satz 2) geltend gemacht werden kann,

- von Eigenbetrieben, die teilweise oder vollständige Veräußerung einer Beteiligung an
 einer Gesellschaft oder anderen
 Vereinigung des privaten Rechts,
 die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen
 Kreditgenossenschaft sowie den
 Abschluß von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des
 § 91 Abs. 1 Satz 1,
- 1) die Errichtung, Umwandlung, Übernahme Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben einschließlich der Wahl des Leitungspersonals, die erstmalige Beteiligung sowie die Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigung in privater Rechtsform, den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft.
- m) die Umwandlung der Rechtsform von Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit der Einfluß der Gemeinde (§ 55 Abs. 2 Satz 2) geltend gemacht werden kann.

- n) die Umwandlung des Zwecks, die Zusammenlegung und die Aufhebung von Stiftungen einschließlich des Verbleibs des Stiftungsvermögens.
- n) unverändert

- o) die Umwandlung von Gemeindegliedervermögen in freies Gemeindevermögen sowie die Veränderung der Nutzungsrechte am Gemeindegliedervermögen.
- o) unverändert

- p) die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- p) die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährverträgen und Vergleichen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- q) die Bestellung des Leiters und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamts sowie die Erweiterung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts über die Pflichtaufgaben hinaus,
- a) unverändert

r) die Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen, und der Ausschüsse sowie mit dem Gemeindedirektor und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung,

Das Wort "Bezirksvertretungen" wird durch das Wort "Bezirks-/Ortsvertretungen" ersetzt. Das Wort "Gemeindedirektor" wird ersetzt durch das Wort "Bürgermeister".

- s) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluß von Vergleichen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- t) die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht.
- (2) Im übrigen kann der Rat die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder den Gemeindedirektor übertragen. Er kann ferner Ausschüsse ermächtigen, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung dem Gemeindedirektor zu übertragen.
- (3) Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Gemeindedirektor übertragen, soweit nicht der Rat sich, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuß für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Auch der Gemeindeausschuß kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehalten, soweit nicht der Rat von seinem Vorbehaltsrecht Gebrauch macht.

- s) die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- t) unverändert
- (2) Im übrigen kann der Rat die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf den Bürgermeister, den Gemeindeausschuß oder sonstige Ausschüsse übertragen.

Für einen bestimmten Kreis von Geschäften kann sich der Rat die Entscheidung vorbehalten. Die Regelung des § 41 Abs. 3 GO NW bleibt unberührt.

(3) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 29 Wahl der Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder werden von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz.
- (2) Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Ratsmitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neugewählten Rates weiter aus.

\$ 30 Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und
ihrer freien, nur durch Rücksicht
auf das öffentliche Wohlbestimmten
Überzeugung zu handeln; sie sind
an Aufträge nicht gebunden.

\$ 29 Wahl der Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder werden von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt, wobei jeder Wähler bis zu neun Stimmen auf Kandidaten aller Wahlvorschläge, jedoch nicht mehr als drei Stimmen auf einen einzelnen Kandidaten häufeln darf.
Näheres regelt das Kommunalwahlgesetz.

unverändert

\$ 30 Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder

- (2) Für die Tätigkeit als Mitglied des Rates, einer Bezirksvertretung und eines Ausschusses gelten die Vorschriften der §§ 22 bis 24 mit folgenden Maßgaben entsprechend:
- Die Pflicht zur Verschwiegenheit kann ihnen gegenüber nicht vom Gemeindedirektor angeordnet werden;
- die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, erteilt bei Ratsmitgliedern der Rat, bei Mitgliedern der Bezirksvertretungen die Bezirksvertretung und bei Ausschußmitgliedern der Ausschuß;
- 3. die Offenbarungspflicht über Ausschließungsgründe besteht bei Ratsmitgliedern gegenüber dem Bürgermeister, bei Mitgliedern der Bezirksvertretungen gegenüber dem Bezirksbürgermeister und bei Ausschußmitgliedern gegenüber dem Ausschußvorsitzenden vor Eintritt in die Verhandlung;

- § 30 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:
- (2) Für die Tätigkeit als Mitglied des Rates, einer Bezirks- bzw. Ortsvertretung und eines Ausschusses gelten die Vorschriften der §§ 22 bis 24 mit folgenden Maßgaben entsprechend:
- Die Pflicht zur Verschwiegenheit kann ihnen gegenüber nicht vom Bürgermeister angeordnet werden;
- 2. die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, erteilt bei Ratsmitgliedern der Rat, bei Mitgliedern der Bezirks- bzw. Ortsvertretungen die Bezirks- bzw. Ortsvertretung und bei Ausschußmitgliedern der Ausschuß;
- 3. die Offenbarungspflicht über Ausschließungsgründe besteht bei Ratsmitgliedern gegenüber dem Bürgermeister, bei Mitgliedern der Ortsvertretung gegenüber dem Vorsitzenden der Ortsvertretung, bei Mitgliedern der Bezirksvertretung gegenüber dem Bezirksbürgermeister und bei Ausschußmitgliedern gegenüber dem Ausschußvorsitzenden vor Eintritt in die Verhandlung;

- 4. über Ausschließungsgründe entscheidet bei Ratsmitgliedern der Rat, bei Mitgliedern der Bezirksvertretungen die Bezirksvertretung, bei Ausschußmitgliedern der Ausschuß;
- 5. ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Rat, von der Bezirksvertretung beziehungsweise vom Ausschuß durch Beschluß festgestellt;
- 6. Mitglieder der Bezirksvertretungen sowie sachkundige
 Bürger und sachkundige
 Einwohner als Mitglieder von
 Ausschüssen können Ansprüche
 anderer gegen die Gemeinde
 nur dann nicht geltend
 machen, wenn diese im Zusammenhang mit ihren Aufgaben
 stehen; ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet
 die Bezirksvertretung beziehungsweise der Ausschuß.
- (3) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse müssen gegenüber dem Bürgermeister, die Mitglieder einer Bezirksvertretung gegenüber dem Bezirksbürgermeister Auskunft über ihre

- 4. Über Ausschließungsgründe entscheidet bei Ratsmitgliedern der Rat, bei Mitgliedern der Bezirks- bzw. Ortsvertretungen die Bezirks- bzw. Ortsvertretung, bei Ausschußmitgliedern der Ausschuß;
- 5. ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Rat, von der Bezirks- bzw. Ortsvertretung oder vom Ausschuß durch Beschluß festgestellt;
- 6. Mitglieder der Bezirks- bzw. Ortsvertretungen sowie sachkundige
 Bürger und sachkundige
 Einwohner als Mitglieder von
 Ausschüssen können Ansprüche
 anderer gegen die Gemeinde
 nur dann nicht geltend
 machen, wenn diese im Zusammenhang mit ihren Aufgaben
 stehen; ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet
 die Bezirks- bzw. Ortsvertretung
 oder der Ausschuß.
- \$ 30 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt
 neu gefaßt:
- (3) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse müssen gegenüber dem Bürgermeister, die Mitglieder einer Bezirksvertretung gegenüber dem Bezirksbürgermeister, die Mitglieder einer Ortsvertretung gegenüber dem Vorsitzenden der Ortsvertretung Auskunft über ihre

wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Die näheren Einzelheiten regelt der Rat. Die Auskunft ist vertraulich zu behandeln. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamt-liche Tätigkeiten können veröffentlicht werden. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann.

(4) Erleidet die Gemeinde infolge eines Beschlusses des Rates einen Schaden, so haften die Ratsmitglieder, wenn sie

- a) in vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung ihrer Pflicht gehandelt haben,
- b) bei der Beschlußfassung mitgewirkt haben, obwohl sie nach dem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren, und ihnen der Ausschließungsgrund bekannt war.
- c) der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das
 Gesetz oder die Haushaltssatzung
 eine Ermächtigung nicht vorsieht,
 wenn nicht gleichzeitig die
 erforderlichen Deckungsmittel
 bereitgestellt werden.

§ 30 a Freistellung

unverändert

§ 30 b Entschädigung

unverändert

§ 30 c Fraktionen

§ 30 c Fraktionen

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Rates oder einer Bezirksvertretung. Eine Fraktion muß aus mindestens zwei Personen bestehen, in einem Rat mit mehr als fünfzig Mitgliedern aus mindestens drei Personen.
- (2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muß demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Sie geben sich ein Statut, in dem das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und der Ausschluß aus der Fraktion geregelt werden.

§ 30 c Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort "drei" wie folgt ergänzt:

", in einem Rat mit mehr als 75 Mitgliedern aus mindestens vier Personen."

- (3) Die Gemeinde kann den Fraktionen aus Haushaltsmitteln
 Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewähren. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Gemeindedirektor zuzuleiten ist.
- (4) Nähere Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten sowie den Umgang mit personenbezogenen Daten regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bestimmt auch, ob Fraktionen Mitglieder der Vertretung, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen können. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (5) Soweit personenbezogene
 Daten an die Mitglieder des
 Rates oder einer Bezirksvertretung übermittelt werden
 dürfen, ist ihre Übermittlung
 auch an Fraktionsmitarbeiter,
 die zur Verschwiegenheit
 verpflichtet sind, zulässig.

In § 30 c Abs. 3 wird ein neuer
Satz 2 eingefügt:

"Ratsmitgliedern darf aus den Haushaltsmitteln kein Gehalt gewährt werden."

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3. In Satz 3 wird das Wort "Gemeindedirektor" durch das Wort "Bürgermeister" ersetzt.

unverändert

§ 31 Einberufung des Rates

- (1) Der Rat wird von dem Bürgermeister, zu seiner ersten Sitzung
 nach der Neuwahl von dem bisheriBürgermeister, einberufen.
 Nach der Neuwahl muß die erste
 Sitzung innerhalb von drei Wochen
 stattfinden. Im übrigen tritt der
 Rat zusammen, so oft es die
 Geschäftslage erfordert, jedoch soll
 er wenigstens alle zwei Monate einberufen werden. Er ist unverzüglich
 einzuberufen, wenn ein Fünftel der
 Ratsmitglieder oder eine Fraktion
 unter Angabe der zur Beratung zu
 stellenden Gegenstände es verlangen.
- (2) Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung des Rates sind durch die Geschäfts- ordnung zu regeln, soweit hierüber nicht in diesem Gesetz Vorschriften getroffen sind. Der Rat regelt in der Geschäftsordnung Inhalt und Umfang des Fragerechts der Rats- mitglieder.
- (3) Kommt der Bürgermeister seiner Verpflichtung zur Einberufung des Rates nicht nach, so veranlaßt die Aufsichtsbehörde die Einberufung.

§ 31 Einberufung des Rates

In § 31 Abs. 1 Satz 1 wird der eingeschobene Satz "zu seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl von dem bisherigen Bürgermeister" ersatzlos gestrichen.

unverändert

\$ 32 Wahl des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter

(1) Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache den Bürgermeister und zwei Stellvertreter. Er kann weitere Stellvertreter wählen. Diese und andere Funktionsbezeichnungen dieses Gesetzes werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

(2) Bei der Wahl des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. § 35 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Bürgermeister ist. wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, erster Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt usw. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Altersvorsitzenden zu ziehende Los.

§ 32 Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters

(1) Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Er kann weitere Stellvertreter wählen.

Im Verhinderungsfall des Bürgermeisters nimmt der Stellvertreter des Bürgermeisters die Aufgaben des Ratsvorsitzenden und die Vertretung des Rates nach außen wahr.

(2) Bei der Wahl des Stellvertreters und weiterer Stellvertreter wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. § 35 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Stellvertreter des Bürgermeisters ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt. dritter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt usw. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Altersvorsitzenden zu ziehende Los.

Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahl-vorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl. Scheidet der Bürgermeister oder ein Stellvertreter während der Wahlzeit aus, ist der Nachfolger für den Rest der Wahlzeit ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 35 Abs. 2 zu wählen.

§ 32 Abs. 2 letzter Satz 1. Halbsatz wird wie folgt geändert:

Scheidet ein Stellvertreter während der Wahlzeit aus, ...

(3) Der Bürgermeister wird von dem Altersvorsitzenden, seine Stellvertreter und die übrigen Ratsmitglieder werden von dem Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und
gewissenhaften Wahrnehmung ihrer
Aufgaben verpflichtet.

unverändert

(4) Der Rat kann den Bürgermeister abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Rates muß eine Frist von wenigstens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluß über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei

§ 32 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Rat kann die Stellvertreter des Bürgermeisters abberufen. Wochen ohne Aussprache in geheimer § 32 Abs. 4 letzter Satz wird ersatzlos Abstimmung nach § 35 Abs. 2 zu wählen. gestrichen. Diese Vorschriften gelten für die Stellvertreter entsprechend.

(5) Der Altersvorsitzende leitet die Sitzung bei der Wahl des Bürgermeisters und seiner Stell-vertreter sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen. Dies gilt auch für die Abberufung des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter.

§ 32 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

- § 33 Tagesordnung und Öffentlichkeit der Ratssitzungen
- **\$ 33** Tagesordnung und Öffentlichkeit der Ratssitzungen

§ 33 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Bürgermeister setzt nach Benehmen mit dem Gemeindedirektor die Tägesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Ratsmitglieder Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest.

oder einer Fraktion vorgelegt
werden. Fragestunden für Einwohner
können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn Einzelheiten
hierüber in der Geschäftsordnung
geregelt sind. Zeit und Ort der
Sitzung sowie die Tagesordnung sind
von ihm öffentlich bekanntzumachen.
Die Tagesordnung kann in der Sitzung
durch Beschluß des Rates erweitert
werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub
dulden oder die von äußerster
Dringlichkeit sind.

(2) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder auf Vorschlag des Gemeindedirektors kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, daß in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

\$ 33 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

Auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder auf Antrag des Bürgermeisters kann der Rat für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. (3) Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können
nach Maßgabe der Geschäftsordnung
an den nichtöffentlichen Sitzungen
des Rates als Zuhörer teilnehmen.
Die Teilnahme als Zuhörer begründet
keinen Anspruch auf Ersatz des
Verdienstausfalls und auf Zahlung
von Sitzungsgeld.

In § 33 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort "Bezirksvertretungen" gestrichen und durch das Wort "Bezirks- und Ortsvertretungen" ersetzt.

§ 34 Beschlußfähigkeit des Rates

unverändert

§ 35 Abstimmungen

unverändert

§ 36 Ordnung in den Sitzungen

unverändert

§ 37 Niederschrift der Ratsbeschlüsse unverändert

- § 38 Behandlung der Ratsbeschlüsse durch den Bürgermeister
- \$ 38 Behandlung der Ratsbeschlüsse durch den Bürgermeister
- (1) Der Bürgermeister leitet die Beschlüsse des Rates dem Gemeindedirektor zu.
- § 38 wird wie folgt geändert:

(2) Beschlüsse, die

Der Vertreter im Amt nach § 49 Abs. 5 führt die Beschlüsse aus, die

- a) die Durchführung der Geschäftsordnung,
- a) die Geltendmachung von Ansprüchen der Gemeinde gegen den Bürgermeister und
- b) die Geltendmachung von Ansprüchen der Gemeinde
- b) die Amtsführung des Bürgermeisters betreffen.
- gegen den Gemeindedirektor,
- c) die Amtsführung des Gemeindedirektors

§ 39 Widerspruch und Beanstandung

§ 39 entfällt.

§ 40 Kontrolle der Verwaltung

§ 40 Kontrolle der Verwaltung

§ 40 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefaßt:

- (1) Der Rat ist durch den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung
 zu unterrichten. Der Bürgermeister kann von dem Gemeindedirektor jederzeit Auskunft
 und Akteneinsicht über alle
 Gemeindeangelegenheiten
 verlangen.
- (2) Bezirksbürgermeister und Ausschußvorsitzende können vom Gemeindedirektor jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihrer Bezirksvertretung beziehungsweise ihres Ausschusses gehören; sie haben das Recht auf Akteneinsicht nach Maßgabe der Hauptsatzung.
- (3) Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse der Bezirksvertretungen und Ausschüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten.

(1) Der Rat ist durch den Bürgermeister über alle wichtigen die Gemeinde und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten; Bezirksbürgermeister, Ortsvorsteher, Vorsitzende der Ortsvertretungen und Ausschußvorsitzende können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihrer Bezirks-/Ortsvertretung bzw. ihres Ausschusses gehören; sie haben das Recht auf Akteneinsicht nach Maßgabe der Hauptsatzung.

§ 40 Abs. 3 wird Abs. 2. In Satz 1 wird das Wort "Bezirksvertretungen" gestrichen und durch "Bezirks- bzw. Ortsvertretungen" ersetzt.

Zu diesem Zweck kann er vom Gemeindedirektor Einsicht in die Akten durch einen von ihm bestimmten Ausschuß oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder verlangen. Der Rat kann diese Aufgaben und Befugnisse auf den Gemeindeausschuß übertragen.

Im neuen § 40 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "Gemeindedirektor" durch das Wort "Bürgermeister" ersetzt.

(4) In Einzelfällen muß auf Beschluß des Rates oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder auch einem einzelnen, von den Antragstellern zu benennenden Ratsmitglied Akteneinsicht gewährt werden. Einem einzelnen, von den Antragstellern jeweils zu benennenden Mitalied einer Bezirksvertretung oder eines Ausschusses steht ein-Akteneinsichtsrecht nur auf Grund eines Beschlusses der Bezirksvertretung beziehungsweise des Ausschusses zu.

§ 40 Abs. 4 wird Abs. 3.

Im neuen § 40 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort "Bezirksvertretung" gestrichen und durch das Wort "Bezirks- und Ortsvertretung" ersetzt.

§ 41 Bildung von Ausschüssen

unverändert

\$ 41 a Ausschuß für Angelegenheiten der zivilen Verteidigung

§ 42 Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren

(1) Der Rat regelt die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Soweit er stellvertretende Ausschußmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Der Bürgermeister hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschußmitalieder sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen; nach Maßgabe der Geschäftsordnung können auch die Mitglieder der Bezirksvertretungen als Zuhörer teilnehmen. ebenso die Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld. Wird in einer Ausschußsitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuß nicht ange-

hört, so kann es sich an der

§ 42 Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren

In § 42 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort "Bezirksvertretungen" durch das Wort "Bezirks- bzw. Ortsvertretungen" ersetzt.

Beratung beteiligen. Fraktionen. die in einem Ausschuß nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuß ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen; für den Gemeindeausschuß können nur Ratsmitglieder benannt werden. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuß mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlußfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

(2) Auf die Ausschußmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 4 brauchen Zeit und Ort der Ausschußsitzungen sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekanntgemacht zu werden; der Gemeindedirektor soll die Öffentlichkeit hierüber vorher in geeigneter Weise unterrichten.

In **\$** 42 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "Gemeindedirektor" durch das Wort "Bürgermeister" ersetzt.

(3) Zu Mitgliedern der Ausschüsse. mit Ausnahme der in §§ 42 a, 43 vorgesehenen Ausschüsse, können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Zur Übernahme der Tätigkeit als sachkundiger Bürger ist niemand verpflichtet. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse sind nur beschlußfähig. wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt: sie gelten auch insoweit als beschlußfähig, solange ihre Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist. Fragestunden für Einwohner sind in Ausschüssen unzulässig. Die Ausschüsse können Sachverständige und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von der Entscheidung vorwiegend betroffen sind, zu den Beratungen über einzelne Tagesordnungspunkte hinzuziehen; im Einzelfall können auch andere Einwohner angehört werden.

§ 42 Abs. 3 Satz 6 wird wie folgt geändert:

Die Ausschüsse können Sachverständige und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von der Entscheidung unmittelbar betroffen sind, anhören. (4) Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen sachkundige Einwohner, die nur aus Gründen der Staatsangehörigkeit nicht zum Rat wählbar sind, angehören; sie sind in entsprechender ruwendung des § 35 Abs. 5 zu bestellen. Im übrigen gilt Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend.

unverändert

(5) Bei der Besetzung des Gemeindeausschusses nach § 35 Abs. 3 ist der Bürgermeister, der nach § 42 a Abs. 1 den Vorsitz führt. an erster Stelle auf den Wahlvorschlag der Gruppe anzurechnen, der er angehört. Gehört er keiner Gruppe an, so wird sein Stimmrecht dadurch nicht berührt. Legt der Bürgermeister sein Amt nieder oder verliert er es aus einem anderen Grunde, so scheidet er aus dem Gemeindeausschuß aus. Der neue Bürgermeister wird mit seiner Wahl Vorsitzender des Gemeindeausschusses. War der neue Bürgermeister bei seiner Wahl schon Mitglied des Gemeindeausschusses, so bestimmt die Gruppe des bisherigen Bürgermeisters einen Nachfolger für die Mitgliedschaft im Gemeindeausschuß; sie kann auch den bisherigen Bürgermeister bestimmen. War der neue Bürgermeister bis dahin nicht Mitglied des Gemeindeausschusses

§ 42 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

und gehört er einer anderen Gruppe an als der bisherige Bürgermeister, so bestimmt die Gruppe des neuen Bürgermeisters, welches ihrer Mitglieder aus dem Gemeindeausschuß ausscheidet, die Gruppe des bisherigen Bürgermeisters dessen Nachfolger für die Mitgliedschaft im Gemeindeausschuß; sie kann auch den bisherigen Bürgermeister bestimmen. Der Gemeindeausschuß wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

(6) Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschußvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschußvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt. werden den Fraktionen die Ausschußvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. das der Ratsvorsitzende zu ziehen

\$ 42 Abs. 6 wird \$ 42 Abs. 5.

hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Der Vorsitz im Gemeindeausschuß entfällt auf die erste Höchstzahl der Fraktion, die den Bürgermeister stellt. Scheidet ein Ausschußvorsitzender während der Wahlzeit aus, bestimmt die Fraktion, der er angehört, ein Ratsmitglied zum Nachfolger. Die Sätze 1 bis 6 gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.

- (7) Werden Ausschüsse während der Wahlzeit neu gebildet, aufgelöst oder ihre Aufgaben wesentlich verändert, ist das Verfahren nach Absatz 6 zu wiederholen.
- (8) Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist eine Nieder-schrift aufzunehmen. Diese ist dem Bürgermeister, den Ausschußmitgliedern und dem Gemeindedirektor zuzuleiten.

\$ 42 Abs. 7 wird \$ 42 Abs. 6.

unverändert

§ 42 Abs. 8 wird § 42 Abs. 7. Satz 2 wird wie folgt geändert: Diese ist dem Bürgermeister und den Ausschußmitgliedern zuzuleiten.

§ 42 a Gemeindeausschuß

- (1) Der Gemeindeausschuß besteht aus den vom Rat aus seiner Mitte bestellten Mitgliedern, dem Bürgermeister und dem Gemeindedirektor. Der Gemeindedirektor hat beratende Stimme. Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß auch Beigeordnete dem Gemeindeausschuß mit beratender Stimme angehören. Der Bürgermeister führt den Vorsitz. Der Gemeindeausschuß trägt in Städten die Bezeichnung "Stadtausschuß".
- (2) Der Gemeindeausschuß bereitet die Beschlüsse des Rates vor, soweit er nicht diese Aufgabe dem Gemeindedirektor überträgt; die Vorbereitung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung. Er entlastet den Rat und überwacht die Ausführung der Beschlüsse.
- (3) Der Gemeindeausschuß kann zu allen Angelegenheiten der Gemeinde Stellung nehmen. Er kann von dem Gemeindedirektor in allen Angelegenheiten Auskunft verlangen.

 Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die gemäß § 3 b der Geheimhaltung unterliegen.

42 a Gemeindeausschuß

(1) Der Gemeindeausschuß besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem sowie höchstens einem Fünftel der Ratsmitglieder. Beigeordnete nehmen mit beratender Stimme teil. Im Verhinderungsfall übernimmt der Stellvertreter des Bürgermeisters den Vorsitz.

- (2) Der Gemeindeausschuß hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen und entscheidet bei divergierenden Ausschußbeschlüssen nach Maßgabe der Hauptsatzung, soweit sich der Rat die Entscheidung nicht vorbehalten hat.
- (3) Der Gemeindeausschuß entscheidet in Angelegenheiten, die ihm der Rat allgemein in der Hauptsatzung oder im Einzelfall durch Beschluß übertragen hat. Personalentscheidungen zur Neubesetzung der Amtsleiterstellen trifft der Gemeindeausschuß auf Vorschlag und im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

- (4) Der Gemeindeausschuß entscheidet im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Er entscheidet außerdem über Angelegenheiten, die ihm der Rat für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall übertragen hat.
 Über einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung entscheidet der
- (5) Der Gemeindeausschuß hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.

Gemeindeausschuß, wenn ihm nach

halten ist.

§ 28 Abs. 3 die Entscheidung vorbe-

- Ist das Einvernehmen nicht herzustellen, entscheidet der Bürgermeister, soweit nicht der Gemeindeausschuß mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitglieder widerspricht.
- (4) Im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien entscheidet der Gemeindeausschuß über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung.

(5) Der Gemeindeausschuß kann zu allen Angelegenheiten der Gemeinde Stellung nehmen und vom Bürgermeister in allen Angelegenheiten Auskunft verlangen. Der Gemeindeausschuß überwacht die Durchführung der Beschlüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten, soweit sich nicht der Rat diese Rechte vorbehält. Zu diesem Zweck kann der Gemeindeausschuß vom Bürgermeister Einsicht in die Akten durch einzelne von ihm beauftragte Mitglieder verlangen.

- (6) Der Bürgermeister beruft den Gemeindeausschuß nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in zwei Monaten ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (7) Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß jedes Ratsmitglied berechtigt ist, an den Sitzungen des Gemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.
 § 33 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 42 b Dringliche Entscheidungen

(1) Der Gemeindeausschuß entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Gemeindeausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister mit einem Ratsmitglied entscheiden. Diese Entscheidungen des Gemeindeausschusses und des Bürgermeisters sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann

§ 42 b Dringliche Entscheidungen

unverändert

die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

(2) Ist die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann der Bürgermeister mit dem Ausschußvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuß angehörenden Ratsmitglied entscheiden. Die Entscheidung ist dem Ausschuß in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

unverändert

§ 43 Finanzausschuß und Rechnungsprüfungsausschuß

unverändert

§ 44 Amtszeichen der Ratsmitglieder

§ 45 Aufwandsentschädigung

- 1) Der Bürgermeister erhält neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 30 Abs. 4 und 5 zustehen, eine in der Hauptsatzung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Für den Stellvertreter des Bürgermeisters und weitere Stellvertreter sowie für Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens fünfzehn Mitgliedern auch für einen stellvertretenden Vorsitzenden oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied - können in der Hauptsatzung entsprechende Regelungen getroffen werden.
- (2) Das Innenministerium erläßt allgemeine Richtlinien über die Höhe der nach Abs. 1 zulässigen Aufwandsentschädigungen.

§ 45 Aufwandsentschädigung

(1) Die stellvertretenden Bürgermeister erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 30 Abs. 4 und 5 zustehen, eine in der Hauptsatzung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Für weitere Stellvertreter des Bürgermeisters sowie für Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit mindestens fünfzehn Mitgliedern auch für einen stellvertretenden Vorsitzenden oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied - können in der Hauptsatzung entsprechende Regelungen , getroffen werden.

unverändert

\$ 46 Planung von Verwaltungsaufgaben

(wird aufgehoben)

\$ 46 wird aufgehoben

§ 47 Aufgaben und Stellung des Gemeindedirektors

- (1) Der Gemeindedirektor bereitet die Beschlüsse der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sowie nach § 42 a Abs. 2 die Beschlüsse des Rates vor.Er führt diese Beschlüsse und Entscheidungen nach § 43 Abs. 1 Satz 3 sowie Weisungen, die im Rahmen des § 3 Abs. 2 und des § 116 ergehen, unter der Kontrolle des Rates und in Verantwortung ihm gegenüber durch. Der Gemeindedirektor entscheidet ferner in den Angelegenheiten, die ihm vom Rat oder von den Ausschüssen zur Entscheidung übertragen sind.
- (2) Der Gemeindedirektor hat den Bürgermeister über alle wichtigen Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten.
- (3) Dem Gemeindedirektor obliegt die Erledigung aller Aufgaben, die ihm auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind.
- (4) Der Gemeindedirektor führt in kreisangehörigen Städten die Bezeichnung Stadtdirektor, in kreisfreien Städten Oberstadtdirektor.

- § 47 Rechtsstellung des Bürgermeisters
- (1) Der Bürgermeister ist Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist Wahlbeamter. Seine Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt, im Falle der Wiederwahl schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.
- (3) Der Bürgermeister führt nach Freiwerden seiner Stelle die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neu gewählten Bürgermeisters weiter; sein Dienstverhältnis besteht insolange weiter. Satz 1 gilt nicht, wenn der Bürgermeister
- vor dem Freiwerden seiner Stelle der Gemeinde schriftlich mitgeteilt hat, daß er die Weiterführung der Geschäfte ablehne,
- des Dienstes vorläufig enthoben ist, oder wenn gegen ihn öffentliche Klage wegen eines Verbrechens erhoben ist, oder
- 3. ohne Rücksicht auf Wahlprüfung und Wahlanfechtung nach Feststellung des Gemeindewahlausschusses nicht

wiedergewählt ist; ist im ersten Wahlgang kein Bewerber gewählt worden, so ist das Ergebnis der Stichwahl entscheidend.

(4) Ein vom Rat gewähltes Mitglied vereidigt und verpflichtet den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung im Namen des Rates.

§ 47 a Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Rates, der Bezirks- und Ortsvertretungen sowie der Ausschüsse vor. Er führt diese Beschlüsse und Entscheidungen nach § 43 Abs. 1 Satz 3 sowie Weisungen, die im Rahmen des § 3 Abs. 2 und des § 116 ergehen, unter der Kontrolle des Rates und des Gemeindeausschusses und in Verantwortung ihnen gegenüber durch.
- (2) Der Bürgermeister hat den Rat über alle wichtigen Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten.
- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Erledigung aller Aufgaben, die ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften zugewiesen und übertragen sind.

§ 47 b Widerspruch und Beanstandung durch den Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister kann einem Beschluß des Rates spätestens am dritten Tag nach der Beschlußfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, daß der Beschluß das Wohl der Gemeinde gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Rates, die frühestens am dritten Tage und spätestens zwei Wochen nach dem Widerspruch stattzufinden hat, erneut zu beschließen. Ein weiterer Widerspruch ist unzulässig.
- (2) Verletzt ein Beschluß des Rates das geltende Recht, so hat der Bürgermeister den Beschluß zu beanstanden.
 Die Beanstandung hat aufschiebende
 Wirkung. Sie ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung dem Rat mitzuteilen. Verbleibt der Rat bei seinem Beschluß, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.
- (3) Verletzt der Beschluß eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, das geltende Recht, so findet Absatz 2 Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Verbleibt der Ausschuß bei seinem Beschluß, so hat der Rat über die Angelegenheit zu beschließen.

(4) Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 30 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 23 kann gegen den Beschluß des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlußfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, daß der Bürgermeister den Beschluß vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 47 c Wahlgrundsätze

- (1) Der Bürgermeister wird von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.
- (2) Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Es entscheidet die höchste Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit das Los. Das Nähere regelt das Kommunalwahlgesetz.

§ 47 d Wählbarkeit

- (1) Wählbar zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben und die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.
- (2) Nicht wählbar sind Bürger,
- 1. die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
- die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

§ 47 e Zeitpunkt der Wahl, Stellenausschreibung

(1) Wird die Wahl des Bürgermeisters wegen Ablaufs der Amtszeit oder in anderen Fällen notwendig, ist sie frühestens drei Monate vor und spätestens sechs Monate nach Freiwerden der Stelle durchzuführen.

(2) Die Stelle des Bürgermeisters ist spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. Die Gemeinde kann den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

§ 48 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Gemeindedirektor und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Gemeindedirektor ist berechtigt und auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Gemeindedirektor verlängt.
- (2) Der Gemeindedirektor und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 48 Teilnahme an Sitzungen

In § 48 Abs. 1 und 2 wird das Wort "Gemeindedirektor" durch das Wort "Bürgermeister" ersetzt.

• •

- § 49 Wahl des Gemeindedirektors und der Beigeordneten
- (1) Der Gemeindedirektor und die Beigeordneten, deren Zahl durch die Hauptsatzung festgelegt wird, werden vom Rat gewählt. Soweit sie hauptamtlich tätig sind, müssen sie die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. In kreisfreien Städten muß der Gemeindedirektor oder ein Beigeordneter die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Die Stellen hauptamtlicher Gemeindedirektoren und Beigeordneter sind auszuschreiben, bei Wiederwahl kann hiervon abgesehen werden. Über die Wiederwahl entscheidet der Rat durch Beschluß nach § 35 Abs. 1.
- § 49 Vertretung im Amt Beigeordnete
- (1) In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern können, in kreisfreien Städten müssen als Vertreter des Bürgermeisters ein oder mehrere hauptamtliche Beigeordnete bestellt werden. Ihre Zahl wird entsprechend den Erfordernissen der Gemeindeverwaltung durch die Hauptsatzung bestimmt.
- (2) Einer der Beigeordneten muß die Befähigung zum höheren oder gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst oder zum Richteramt haben, sofern nicht der Bürgermeister diese Voraussetzungen erfüllt. In kreisfreien Städten muß ein Beigeordneter als Stadtkämmerer bestellt werden.
- (3) Die Beigeordneten vertreten den Bürgermeister ständig in ihrem Geschäftskreis. Der Bürgermeister kann

(2) Hauptamtliche Gemeindedirektoren und Beigeordnete. über deren Wahl oder Wiederwahl frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle entschieden werden darf, werden für die Dauer von acht Jahren gewählt. Ehrenamtliche Gemeindedirektoren und Beigeordnete werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Hauptamtliche Gemeindedirektoren und Beigeordnete sind verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden. Lehnt ein hauptamtlicher Gemeindedirektor oder Beigeordneter die Weiterführung des Amtes ohne wichtigen Grund ab. so ist er mit Ablauf der Amtszeit zu entlassen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Rat. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Anstellungsbedingungen gegenüber denen der davorliegenden Amtszeit verschlechtert werden. Ehrenamtliche Gemeindedirektoren und Beigeordnete bleiben nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

ihnen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Er kann die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten selbst übernehmen und legt die Geschäftskreise der Beigeordneten fest.

- (4) Der Bürgermeister kann andere Beamte und Angestellte mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauen. Er kann diese Befugnis auf Beigeordnete für deren Arbeitsgebiet übertragen.
- (5) Der Rat bestellt den Ersten Beigeordneten zum ständigen allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters. Die weiteren
 Beigeordneten sind nur allgemeine
 Vertreter des Bürgermeisters,
 wenn der Bürgermeister und der Erste
 Beigeordnete verhindert sind; die
 Reihenfolge der allgemeinen Vertretung bestimmt der Rat. Ist ein
 Beigeordneter nicht vorhanden, so
 bestellt der Rat den allgemeinen
 Vertreter, der die Voraussetzungen
 des § 49 Abs. 2 erfüllen muß.

- (3) Der Gemeindedirektor und die Beigeordneten werden vom Bürgermeister vor ihrem Amtsantritt in einer Sitzung des Rates vereidigt und in ihr Amt eingeführt.
- (4) Der Rat kann den Gemeindedirektor und Beigeordnete abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung des Rates muß eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluß über die Abberufund bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten gemäß Absatz 1 zu wählen.

\$ 50 Gründe der Ausschließung vom Amt

Der Gemeindedirektor und die Beigeordneten dürfen untereinander nicht Angehörige sein.

\$ 50 Gründe der Ausschließung vom Amt

- (1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten dürfen untereinander nicht Angehörige sein.
- (2) Entsteht ein solches Verhältnis zwischen dem Bürgermeister und einem Beigeordneten, ist der Beigeordnete in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

§ 51 Vertretung im Amt

- (1) Der Rat bestellt einen Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Gemeindedirektors. Die übrigen Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung des Gemeindedirektors nur berufen, wenn der zur allgemeinen Vertretung bestellte Beigeordnete verhindert ist. Die Reihenfolge bestimmt der Rat. Ist ein Beigeordneter nicht vorhanden, so bestellt der Rat den allgemeinen Vertreter.
- (2) Die Beigeordneten vertreten den Gemeindedirektor in ihrem Arbeitsgebiet. Der Gemeindedirektor kann die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten selbst übernehmen. In kreisfreien Städten muß ein Beigeordneter als Stadtkämmerer bestellt werden.
- (3) Der Gemeindedirektor kann andere Beamte und Angestellte mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauen. Er kann diese Befugnis auf Beigeordnete für deren Arbeitsgebiet übertragen.

§ 51 Rechtsstellung und Bestellung der Beigeordneten

- (1) Die Beigeordneten sind als hauptamtliche Beamte zu bestellen. Sie müssen
 die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine
 ausreichende Erfahrung für dieses Amt
 nachweisen. Die Beigeordnetenstellen
 sind auszuschreiben. Bei Wiederwahl
 kann hiervon abgesehen werden. Über die
 Wiederwahl entscheidet der Rat durch
 Beschluß nach § 35 Abs. 1.
- (2) Beigeordnete, über deren Wahl oder Wiederwahl frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle entschieden werden darf, werden für die Dauer von acht Jahren gewählt. Beigeordnete sind ' verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden. Lehnt ein Beigeordneter die Weiterführung des Amtes ohne wichtigen Grund ab. so ist er mit Ablauf der Amtszeit zu entlassen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Rat. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Anstellungsbedingungen gegenüber denen der davorliegenden Amtszeit verschlechtert werden.
- (3) Die Beigeordneten werden vom Bürgermeister vor ihrem Amtsantritt in einer Sitzung des Rates vereidigt und in ihr Amt eingeführt.

(4) Der Rat kann die Beigeordneten abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung des Rates muß eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluß über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten gemäß Absatz l zu wählen.

§ 52 Beratung mit den Beigeordneten

Der Gemeindedirektor ist verpflichtet, zur Erhaltung der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung regelmäßig gemeinsame Beratungen mit den Beigeordneten und der Gleichstellungsbeauftragten abzuhalten. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Gemeindedirektor. Die Beigeordneten sind berechtigt, ihre abweichenden Meinungen in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs dem Gemeindeausschuß vorzutragen.

§ 52 Beratung mit den Beigeordneten

In § 52 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Gemeindedirektor" durch das Wort "Bürgermeister" ersetzt.

In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "und der Gleichstellungsbeauftragten" ersatzlos gestrichen.

§ 53 Geschäftsverteilung und Dienstaufsicht

- (1) Der Gemeindedirektor leitet und verteilt die Geschäfte. Der Rat kann den Geschäftskreis der Beigeordneten festlegen.
- (2) Der Rat ist Dienstvorgesetzter des Gemeindedirektors; dieser ist Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter.

§ 54 Beamte, Angestellte und Arbeiter

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde müssen die für ihren Arbeitsbereich erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen nachweisen. Die Beamten der Gemeinde werden auf Grund eines Ratsbeschlusses ernannt. befördert und entlassen. Die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Angestellten und Arbeiter trifft der Gemeindedirektor. Die Hauptsatzung kann eine andere Regelung treffen.

§ 53 Geschäftsverteilung und Dienstaufsicht

- (1) Der Bürgermeister leitet und verteilt die Geschäfte.
- (2) Der Rat ist Dienstvorgesetzter des Bürgermeisters; dieser ist Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter.

§ 54 Beamte, Angestellte und Arbeiter

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde müssen die für ihren Arbeitsbereich erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen nachweisen. Der Bürgermeister entscheidet über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten.

Die Regelung des § 28 Abs. 1 Buchst. c bleibt unberührt. Über die Ernennung, Anstellung und Entlassung von Amtsleitern entscheidet der Bürgermeister nach Maßgabe des § 42 a Abs. 3 Satz 3. Die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Angestellten und Arbeiter trifft der Bürgermeister.

- (2) Der Stellenplan ist einzuhalten; Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie auf Grund des Besoldungs- und Tarifrechts zwingend erforderlich sind. Die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des allgemeinen Beamten- und des Tarifrechts.
- (3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter und durch ein weiteres Ratsmitglied. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern bedürfen der Unterzeichnung durch den Gemeindedirektor oder seinen Stellvertreter und einen weiteren vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten. Die Hauptsatzung kann eine andere Regelung treffen.

unverändert

(3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder seinen Vertreter im Amt.

Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder seinen Vertreter im Amt.

§ 55 Gesetzliche Vertretung

- (1) Unbeschadet der dem Rat und seinen Ausschüssen zustehenden Entscheidungsbefugnisse ist der Gemeindedirektor der gesetzliche Vertreter der Gemeinde in Rechtsund Verwaltungsgeschäften.

 § 54 Abs. 3 und § 56 bleiben unberührt.
- (2) Für die Vertretung der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen gilt § 89 a.

§ 55 Gesetzliche Vertretung

In § 55 Abs. 1 wird das Wort
"Gemeindedirektor" durch das Wort
"Bürgermeister" ersetzt.

unverändert

§ 56 Abgabe von Erklärungen

- (1) Erklärungen, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Gemeindedirektor oder Vertreter im Amt und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 56 Abgabe von Erklärungen

In § 56 Abs. 1 wird das Wort
"Gemeindedirektor" durch das Wort
"Bürgermeister" ersetzt.

In § 56 Abs. 2 wird das Wort
"einfache" ersatzlos gestrichen

(3) Geschäfte, die ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, bedürfen nicht der Form des Absatzes 1, wenn die Vollmacht in der Form dieses Absatzes erteilt ist.

unverändert

(4) Erklärungen, die nicht den Formvorschriften dieses Gesetzes entsprechen, binden die Gemeinde nicht.

unverändert

\$\$ 57 bis 61 schon in der bestehenden Gemeindeordnung weggefallen

6. Gemeindewirtschaft

§ 62 Allgemeine Haushaltsgrundsätze

unverändert

§ 63 Grundsätze der Einnahmebeschaffung

unverändert

§ 64 Haushaltssatzung

unverändert

§ 65 Haushaltsplan

unverändert

§ 66 Erlaß der Haushaltssatzung

§ 66 Erlaß der Haushaltssatzung

In § 66 Abs. 1 und 2 wird das Wort "Gemeindedirektor" durch das Wort "Bürgermeister" ersetzt.

§ 67 Nachtragssatzung

§ 67 Nachtragssatzung

(3) Absatz 2 Nr. 2 bis 4 finden keine Anwendung auf

 unbedeutende Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Ausgaben,

In § 67 Abs. 3 Ziffer 1 wird das Wort "unbedeutende" durch "geringfügige" ersetzt.

2. Umschuldung von Krediten,

3. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalausgaben, die aufgrund des Besoldungs- oder Tarifrechts notwendig werden.

In § 67 Abs. 3 Ziffer 3 wird nach dem Wort Tarifrechts "oder aufgrund von gesetzlichen Vorschriften" eingefügt.

§ 68 Vorläufige Haushaltsführung

unverändert

§ 69 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

\$ 69 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

In § 69 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "Gemeindedirektor" durch das Wort "Bürgermeister" ersetzt.

§ 70 Finanzplanung

unverändert

§ 71 Verpflichtungsermächtigungen

unverändert

§ 72 Kredite

unverändert

§ 73 Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte

§ 74 Kassenkredite unverändert § 75 Rücklagen unverändert § 76 Erwerb und Verwaltung unverändert von Vermögen § 77 Veräußerung von Vermögen unverändert § 78 Gemeindekasse § 78 Gemeindekasse In § 78 Abs. 4 wird das Wort "Gemeindedirektors" durch das Wort "Bürgermeisters" ersetzt. § 79 Übertragung von Kassenunverändert geschäften, Automation § 80 Jahresrechnung § 80 Jahresrechnung In § 80 Abs. 2 wird das Wort "Gemeindedirektor" durch das Wort "Bürgermeister" ersetzt. § 81 Entlastung § 81 Entlastung

In § 81 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort
"Gemeindedirektors" durch das Wort

"Bürgermeisters" ersetzt.

§ 82	Sondervermögen	unverä ndert
§ 83	Treuhandvermögen	unverändert
\$ 84	Sonderkassen	unverändert
\$ 85	Freistellung von der Finanzplanung	unverändert
\$ 86	Gemeindegliederungsverögen	unverändert
\$ 87	Örtliche Stiftungen	unverändert
\$ 88	Zulässigkeit wirtschaft- licher Betätigung	\$ 88 Errichtung und Erweiterung wirtschaftlicher Unternehmen \$ 88 wird wie folgt geändert:
(1) Die Gemeinde darf sich zur		(1) Die Gemeinde darf wirtschaft-
Erledigung von Angelegenheiten		liche Unternehmen errichten, über-
der örtlichen Gemeinschaft		nehmen oder wesentlich erweitern,
wirtschaftlich betätigen, wenn		wenn
1. ei	n dringender öffentlicher	l. ein dringender öffentlicher
Zwe	eck die Betätigung erfordert	Zweck das Unternehmen erfordert
unc		und dieser Zweck durch andere

Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt werden

kann und

 die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht.

JES TONING TAIN RECRETION.

 das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht.

Als wirtschaftliche Betätigung ist der Betrieb von Unternehmen zu verstehen, die als Hersteller. Anbieter oder Verteiler von Gütern oder Dienstleistungen am Markt tätig werden, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte.

- (2) Als wirtschaftliche Betätigung im Sinne dieses Abschnitts gilt nicht der Betrieb von
- Einrichtungen, zu denen die Gemeinde zwingend gesetzlich verpflichtet ist,
- öffentliche Einrichtungen, die für die soziale oder kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen auf den Gebieten
 - Erziehung, Bildung oder Kultur (Schulen, Volkchoch schulen, Tageseinrichtun-

(2) Als wirtschaftliche Unternehmen im Sinne dieses Abschnitts gelten nicht Unternehmen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist. gen für Kinder und sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe, Bibliotheken, Museen, Ausstellungen, Opern, Theater, Kinos, Bühnen, Orchester, Stadthallen, Begegnungsstätten),

- Sport oder Erholung (Sportanlagen, zoologische und botanische Gärten, Wald-, Park- und Gartenanlagen, Herbergen, Erholungsheime, Bäder, Einrichtungen zur Veranstaltung von Volksfesten),
- Gesundheits- oder Sozialwesen (Krankenhäuser, Bestattungseinrichtungen, Sanatorien, Kurparks, Senioren- und Behindertenheime, Frauenhäuser, soziale und medizinische Beratungsstellen).
- 3. Einrichtungen, die dem Umweltschutz, insbesondere
 der Abfallentsorgung oder
 Abwasserbeseitigung, der
 Straßenreinigung, der
 Wirtschaftsförderung, der
 Fremdenverkehrsförderung
 oder der Wohnungsbauförderung dienen,

 Einrichtungen, die als Hilfsbetriebe ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen.

Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden. Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Einrichtungen, die nach Art und Umfang eine selbständige Betriebsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

- (3) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben.
- (4) Für das öffentliche Sparkassenwesen gelten die dafür erlassenen besonderen Vorschriften.

unverändert

- § 89 Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts
- § 89 Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts
- (1) Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran nur beteiligen, wenn
- bei Unternehmen (§ 88 Abs. 1)
 die Voraussetzungen des § 88
 Abs. 1 Satz 1 gegeben sind.
- 2. bei Einrichtungen (§ 88 Abs. 2) die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 gegeben sind und der öffentliche Zweck nicht ebenso gut in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts, insbesondere durch einen Eigenbetrieb der Gemeinde, erfüllt wird oder erfüllt werden kann oder wenn Private an der Erfüllung der Aufgabenstellung wesentlich beteiligt werden sollen und dafür ein wichtiges Interesse vorliegt,
- eine Rechtsform gewählt wird, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt,
- die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit steht,

In § 89 Abs. 1 Ziffer 2 werden die Wörter
"und der öffentliche Zweck nicht ebenso gut in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts, insbesondere durch einen Eigenbetrieb der Gemeinde, erfüllt wird oder erfüllt werden kann" ersatzlos gestrichen.

- eine Rechtsform gewählt wird, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt,
- 4. die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit steht.
- die Gemeinde sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet.
- 6. die Gemeinde einen angemessenen Einfluß, insbesondere in einem Überwachungsorgan, erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird,
- 7. das Unternehmen oder die Einrichtung durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet wird,
- 8. bei Unternehmen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, daß der Jahresabschluß und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetz-

liche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, aufgrund des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und ebenso oder in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geprüft werden.

Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften der Nummern 3, 5 und 8 in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

- (2) Gehören einer Gemeinde mehr als fünzig vom Hundert der Anteile an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in Gesellschaftsform, muß sie darauf hinwirken, daß
- in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften
 - a) für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,

unverändert

• • •

- b) der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekanntgemacht werden, gleichzeitig der Jahresabschluß und der Lagebricht ausgelegt werden und in der Bekanntmaching auf die Auslegung hingewiesen wird,
- in dem Lagebericht oder im Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen wird.
- nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 94) verfahren wird, wenn die Gesellschaft ein Unternehmen betreibt.

Der Jahresabschluß, der Lagebericht und der Bericht über die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung sind dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen. Gehört der Gemeinde zusammen mit anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Mehrheit der Anteile an einem Unternehmen oder an einer Einrichtung, soll sie auf eine Wirtschaftsführung nach Maßgabe des Satzes 1 Nr. 1 a) und b) sowie Nr. 2 und Nr. 3 hinwirken.

(3) Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als fünfundzwanzig vom Hundert beteiligt sind, dürfen einer Beteiligung der Gesellschaft an einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts nur nach vorheriger Entscheidung des Rates und nur dann zustimmen, wenn für die Gemeinde selbst die Beteiligungsvoraussetzungen vorliegen und die Haftung der sich beteiligen-

den Gesellschaft auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Als Vertreter der Gemeinde im Sinne von Satz 1 gelten auch Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder von sonstigen Organen und ähnlichen Gremien der Gesellschaft, die von der Gemeinde oder auf ihre Veranlassung oder ihren Vorschlag in das Organ oder Gremium entsandt oder gewählt worden sind. Beruht die Entsendung oder Wahl auf der Veranlassung oder dem Vorschlag mehrerer Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände. so bedarf es der Entscheidung nur des Organs, auf das sich die beteiligten Gemeinden. Gemeindeverbände oder Zweckverbände geeinigt haben. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht. soweit ihnen zwingende Vorschriften des Gesellschaftsrechts entgegenstehen.

(4) Die Gemeinde kann einen einzigen Geschäftsanteil an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft erwerben, wenn eine Nachschußpflicht ausgeschlossen oder die Haftsumme auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.

§ 89 a Vertretung der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen

(1) Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen. an denen die Gemeinde beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates oder seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluß des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur. soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) In Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, vertritt der Gemeindedirektor oder ein von ihm bestimmter Beamter oder Angestellter die Gemeinde. Sollen oder müssen weitere Vertreter benannt werden, sind diese vom Rat zu bestellen oder vorzuschlagen.

§ 89 a Vertretung der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen

In § 89 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort "Gesellschafterver-sammlungen das Wort "Aufsichtsräte" eingefügt.

In § 89 a Abs. 2 bis 6 wird das Wort
"Gemeindedirektor" durch "Bürgermeister"
ersetzt.

(3) Die Gemeinde ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages einer Kapitalgesellschaft darauf hinzuwirken, daß ihr das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Über die Entsendung entscheidet der Rat. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muß der Gemeindedirektor oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde zählen, wenn diese mit mehr als einem Mitglied im Aufsichtsrat vertreten ist.

Die Sätze 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.

(4) Ist der Gemeinde das Recht eingeräumt worden, Mitglieder des Vorstandes oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen, entscheidet der Rat.

unverändert

(5) Die Vertreter der Gemeinde haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Der Gemeindeausschuß kann von den Vertretern der Gemeinde jederzeit Auskunft verlangen. Die Unterrichtungspflicht und das Auskunftsrecht bestehen nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(6) Wird ein Vertreter der Gemeinde aus seiner Tätigkeit in einem Organ haftbar gemacht, so hat ihm die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß er ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn ihr Vertreter nach Weisung des Rates oder eines Ausschusses gehandelt hat.

§ 90	Informations- und Prüfungs- rechte	unverändert
§ 91	Veräußerung von wirtschaft- lichen Unternehmen und Einrichtungen	unverändert
§ 92	Beteiligung an einer anderen privatrechtlichen Vereinigung	unverändert
§ 93	Eigenbetriebe	unverändert
§ 94	Wirtschaftsgrundsätze	unverändert
§ 95	Verbot des Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht- stellung	unverändert

über

\$ 96 Anzeige und Genehmigung

§ 96 Anzeige

- (1) Entscheidungen der Gemeinde über
- § 96 wird wie folgt neu gefaßt:

(1) Entscheidungen der Gemeinde

- a) die Errichtung, die Übernahme oder die wesentliche Erweiterung eines Unternehmens, die Änderung der bisherigen Rechtsform oder eine wesentliche Änderung des Zwecks.
- a) die Errichtung, die Übernahme oder eine wesentliche Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens.
- b) den Abschluß von Rechtsgeschäften, die ihrer Art nach geeignet sind, den Einfluß der Gemeinde auf das Unternehmen oder die Einrichtung zu mindern oder zu beseitigen oder die Ausübung von Rechten aus einer Beteiligung zu beschränken,
- b) die Gründung einer Gesellschaft, die erstmalige Beteiligung an einer Gesellschaft sowie die wesentliche Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft,

- c) die Führung von Einrichtungen entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe,
- c) den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Genossenschaft,
- d) den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Genossenschaft
- d) Rechtsgeschäfte im Sinne von § 91 Abs. 1

sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen. Aus der Anzeige muß zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus besonderem Grund die Frist verkürzen oder verlängern.

sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen. Aus der Anzeige muß zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

- (2) Entscheidungen der Gemeinde über
- a) die Gründung oder wesentliche Erweiterung einer Gesellschaft oder eine wesentliche Änderung des Gesellschaftszwecks,
- b) die Beteiligung an einer Gesellschaft oder die Änderung der Beteiligung an einer Gesellschaft.
- c) die g\u00e4nzliche oder teilweise Ver\u00e4u\u00beerung einer Gesellschaft oder einer Beteiligung an einer Gesellschaft

bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Für die Entscheidung über die mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft (2) Abs. 1 gilt für Entscheidungen über mittelbare Beteiligungen entsprechend.

gilt Entsprechendes, wenn ein Beschluß des Rates nach § 89 Abs. 3 zu fassen ist. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen im Sinne dieses Abschnittes vorliegen. Sie gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung eine Entscheidung getroffen hat.

\$\$ 97 und 98 schon in der bestehenden Gemeindeordnung weggefallen

§ 99 Prüfung der Rechnung

unverändert

§ 100 Rechnungsprüfungsamt

unverändert

\$ 101 Leiter und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes

\$ 101 Leiter und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Der Gemeindedirektor kann innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Bürgermeister dem Rechnungs-prüfungsamt Aufträge zu Prüfungen erteilen.

In § 101 wird wie folgt geändert:

In § 101 Abs. 1 wird das Wort "Gemeindedirektor durch das Wort "Bürgermeister" ersetzt.

Die Worte "unter Mitteilung an den Bürgermeister" werden ersatzlos gestrichen. (2) Der Rat bestellt den Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamts und beruft sie ab. Der Leiter und die Prüfer können nicht Mitglieder des Rates sein und dürfen eine andere Stellung in der Gemeinde nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist.

unverändert

(3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes muß Beamter sein. Er darf nicht Angehöriger des Bürgermeisters, des Gemeindedirektors, des Kämmerers oder des sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten sowie des Kassenverwalters und dessen Stellvertreters sein.

In § 101 Abs. 3 werden die Wörter "des Gemeindedirektors" ersatzlos gestrichen.

(4) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dürfen Zahlungen durch die Gemeinde weder anordnen noch ausführen.

§ 102 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

unverändert

§ 103 Überörtliche Prüfung

§ 103 Überörtliche Prüfung

In § 103 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort "Gemeindedirektor" durch das Wort "Bürgermeister" ersetzt.

§ 103 a Jahresabschlußprüfung

§ 104 Unwirksame Rechtsgeschäfte unverändert § 105 Befreiung von der unverändert **Genehmigungspflicht** 7. Aufsicht § 106 Allgemeine Aufsicht und unverändert Sonderaufsicht § 106 a Aufsichtsbehörden unverändert § 107 Unterrichtungsrecht unverändert § 108 Beanstandungs- und § 108 Beanstandungs- und Aufhebungsrecht Aufhebungsrecht In § 108 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort "Gemeindedirektor" durch "Bürgermeister" ersetzt. § 109 Anordnungsrecht und unverändert

Ersatzvornahme

§ 110	Bestellung eines Beauftragten	unverändert		
§ 111	Auflösung des Rates	unverändert		
§ 112	Anfechtung von Aufsichtsmaßnahmen	unverändert		
§ 113	Verbot von Eingriffen anderer Stellen	unverändert		
\$ 114	Zwangsvollstreckung	unverändert		
8. Übergangs- und Schlußvorschriften				
\$ 115 schon in der bestehenden Gemeindeordnung gegenstandslos				
§ 116	Auftragsangelegenheiten	unverändert		
	\$\$ 117 und 118 schon in der b	estehenden Gemeindeordnung gegenstandslos		
§ 119	Ausführung des Gesetzes	unverändert		

§ 120 Inkrafttreten

§ 120 Öffnungsklausel

- (1) Zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung kann das Innenministerium durch eine Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kommunalpolitischen Ausschusses des Landtages bedarf, Ausnahmen von organisations- und haushaltsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes, des Landespersonalvertretungsgesetzes, des Landesbeamtengesetzes und der zur Durchführung ergangenen Rechtsverordnungen erlassen.
- (2) Ausnahmen können befristet zugelassen werden von den Regelungen über den Haushaltsplan, die Haushaltssatzung, den Stellenplan, die organisationsrechtliche Stellung des Kämmerers, die Jahresrechnung, die Rechnungsprüfung und von Regelungen zum Gesamtdeckungsprinzip, zur Deckungsfähigkeit und zur Buchführung.
- (3) Macht eine Gemeinde von den Ausnahmeregelungen Gebrauch, hat sie dem Innenminister nach zwei Jahren Bericht zu erstatten.

§ 121 Erstmalige Wahl des Bürgermeisters

Die Neuwahl des Bürgermeisters findet in jeder Gemeinde erstmalig mit dem Ende der Amtszeit des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Gemeindedirektors statt.

§ 122 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.